

Mitteilung nach § 5 Abs. 2 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Tensid Chemie hat mit Schreiben vom 01.03.2021 beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Genehmigungsantrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz eingereicht.

Die Firma betreibt an ihrem Standort in Muggensturm, Heinkelstraße 32, 76461 Muggensturm eine Mischanlage zur Herstellung von Bioziden. Diese werden u. a. in der Getränke- und Nahrungsmittelindustrie sowie in der Milch- und Landwirtschaft eingesetzt. Weiterhin werden die Produkte auch in der Gastronomie und für die Wasserbehandlung eingesetzt.

Es ist beabsichtigt, am Standort die Leistungsfähigkeit der Mischanlage zur Herstellung von Bioziden (Nr. 4.2 des Anhangs 1 4. BlmSchV) zu erhöhen. Dies soll durch die Nutzung aller vorhandenen Mischbehälter für die Biozidherstellung erreicht werden. In Folge der Kapazitätserhöhung der Mischanlage ist auch die Erhöhung der Lagermengen von 190 t auf 250 t an Roh- und Hilfsstoffen sowie Produkten erforderlich (Nr. 9.3.1 Anhang 1 4. BlmSchV).

Das Vorhaben ist ein Änderungsvorhaben nach § 9 Abs 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Für das Vorhaben war daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG n Verbindung mit Nr. 9.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Lagermengenerhöhung kann vor allem keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, weil sie im vorhandenen Gebäude realisiert wird und entsprechende Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Verhinderung von Störfällen getroffen wurden.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Größe des Vorhabens zudem die Schwelle für eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 9.3.1 der Anlage 1 UVPG) um mehr als 99 % unterschreitet, wodurch das Vorhaben grundsätzlich nicht geeignet erscheint, zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu führen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 06.04.2021 Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Umwelt Referat. 54.1